

Verfügung vom 3. Juli 2026

BEK 2026 54

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A._____,
Beschuldigte und Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft, 4. Abteilung, Postfach 128, 8832 Wollerau,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin B._____,

betreffend

Strafbefehl (Rechtzeitigkeit der Einsprache)
(Beschwerde gegen die Verfügung der Einzelrichterin am Bezirksgericht
Schwyz vom 30. März 2026, SEO 2026 2);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mit Strafbefehl vom 29. Oktober 2025 sprach die Staatsanwaltschaft die Beschuldigte der fahrlässigen Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern im Sinne von Art. 97 Abs.1 lit. b SVG schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 80.00 und einer Busse von Fr. 300.00 bzw. einer dreitägigen Ersatzfreiheitsstrafe (Vi-act. 1). Am 30. März 2026 stellte die Einzelrichterin am Bezirksgericht Schwyz fest, dass die Einsprache der Beschuldigten vom 19. November 2025 als verspätet gelte und damit ungültig sei und der Strafbefehl vom 29. Oktober 2025 in Rechtskraft erwachsen sei (Dispositivziffer 1). Mit rechtzeitig eingereichter und innert Nachfrist original unterzeichneter Beschwerde beantragte die Beschuldigte dem Kantonsgericht, auf ihre Einsprache sei einzutreten, da der Abholschein nie korrekt in ihren Machtbereich gelangt sei und ein systematisches Problem bei der Zustellung an ihre Adresse vorliege (KG-act. 1 und 5). Die Staatsanwaltschaft verzichtete unter Verweis auf die Akten auf eine Beschwerdeantwort (KG-act. 7), was die Beschwerdeführerin als Feststellung der Rechtzeitigkeit ihrer Einsprache missverstand (KG-act. 9).

2. Gegen den Strafbefehl kann die Beschuldigte innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Einhaltung der Frist stellt ein absolutes Gültigkeitserfordernis für die Einsprache dar. Eine verspätet eingereichte Einsprache ist ungültig (Daphinoff, BSK, 3. A. 2023, Art. 354 StPO N 1; BGE 142 IV 201 E. 2.2). Die Sanktionierung der Nichteinhaltung einer Verfahrensfrist stellt keinen überspitzten Formalismus dar, da eine strikte Anwendung der Regeln über die Fristen aus Gründen der Gleichbehandlung und des öffentlichen Interesses an einer guten Rechtspflege und Rechtssicherheit gerechtfertigt ist (BGer Urteil 6B_1057/2022 vom 30. März 2023 E. 1.2 m.H.; BEK 2025 93 vom 21. Oktober 2025 E. 2).

a) Die Einzelrichterin stellte gestützt auf die Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO fest, der Strafbefehl sei der Beschuldigten am 30. Oktober 2025 zur Abholung gemeldet worden. Daher gelte die Zustellung nach unbenutztem Ablauf der 7-tägigen Abholfrist am 6. November 2025 als erfolgt (U-act. 14.1.03). Die ab 7. November 2025 laufende Frist habe damit am 16. November 2025 geendet, weshalb die am 20. November 2025 der Post aufgebene Einsprache verspätet sei (angef. Verfügung E. 1.2 f.).

b) Vorinstanzlich reklamierte die Beschuldigte noch die kurze Frist der Abholungseinladung (U-act. 14.1.04 Ziff. 5 und 14.1.07; Vi-act. 4). Erst im Beschwerdeverfahren macht sie geltend, keine Abholungseinladung in ihrem mit dem Nachbarn geteilten und regelmässig falsch bedienten Briefkasten vorgefunden zu haben. Indes bestreitet sie nicht, anlässlich der Einvernahme vom 12. Juli 2025 informiert worden zu sein, sich den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung halten zu müssen (U-act. 10.1.01 Nr. 10). Zuzufolge des bestehenden Prozessrechtsverhältnisses hätte die Beschuldigte, wie ihr die Einzelrichterin schon erklärte, mit Zustellungen der Strafverfolgungsbehörden an ihren Wohnsitz rechnen und dafür Sorge tragen müssen, dass ihr behördliche Sendungen zugestellt werden können (angef. Urteil E. 1.2; vgl. auch BGer 6B_554/2020 vom 23. September 2020 E. 1.3.4 m.H. bzw. BEK 2025 72 vom 31. Juli 2025 E. 2.b). Der Auftrag einer verlängerten Postlagerung verlängert die 7-tägige Frist von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO nicht (Arquint, BSK, 3. A. 2023, Art. 85 StPO N 9 in fine m.H.). Daher sowie angesichts der Fiktion, dass die Abholungseinladung ordnungsgemäss in den Briefkasten gelegt wurde (BGer 6B_728/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 2.4), vermag die Beschuldigte mit der Darlegung ihrer Briefkastensituation und einer gescheiterten Verlängerungsanforderung bei der Post sowie der neuen, ihren früheren Angaben widersprechenden Behauptung, sie habe keine Abholungseinladung vorgefunden, ihre Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend zu begründen.

3. Somit ist auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde präsidential nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO, § 40 Abs. 2 JG). Die Beschwerdeführerin unterliegt und ist kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Beschwerdeführerin (1/R), die Staatsanwaltschaft (je 1/A an die 4. Abteilung und die Amtsleitung/zentraler Dienst), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

3. Juli 2026 amu